

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

www.berlin.de/sen/bwf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6-8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Jugend

Kita-Eigenbetriebe

nachrichtlich:

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Landesjugendhilfeausschuss

Landesjugendring

Berliner Vertragskommission Jugendhilfe

SenGesUmV

SenJust

SenInnSport

Familiengerichte

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Gesundheit

Geschäftszeichen	III C 4
Bearbeitung	Petra Eichler
Zimmer	4067
Telefon	030 9026 5723
Zentrale ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5026
eMail	petra.eichler @senbwf.berlin.de
Datum	26.04.2009

Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009¹

über

Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin

Im Spannungsfeld zwischen der staatlichen Verpflichtung zum Schutz und zur Hilfe für das Kind und möglichst wenigen Eingriffen in die Familie (auch Teil-Familien und Stieffamilien) steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Damit ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung gemeint, sondern ganz konkret der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Absatz 3, Ziffer 3 SGB VIII), selbst wenn diese Gefahr von der eigenen Familie ausgeht.

Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind:

- Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewalt, physische Misshandlung
- seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

¹ Dieses Rundschreiben ergänzt das Jugend-Rundschreiben Nr. 5/2008 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Die Jugendhilfe ist beauftragt, den Schutz der Kinder vor diesen Gefahren zu gewährleisten. Zu diesem Ziel müssen professionelle Kräfte aus unterschiedlichsten Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Die Verdachtsklärung, die Kooperation mit Einrichtungen und die Vermittlung und Bereitstellung von unterstützenden Angeboten an die jeweiligen Beteiligten bilden hierbei den zentralen Arbeitsauftrag für den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes.

Die Handlungsempfehlungen formulieren Qualitätsstandards im Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und haben handlungsleitende Funktion. Sie sind ergänzender Bestandteil der „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.“ Damit tragen sie der Besonderheit der Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen Rechnung.

Die Handlungsempfehlungen sollen sicherstellen, dass gemeinsame Absprachen getroffen werden, die nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar sind. Grundlage der Absprachen ist der gesetzliche Auftrag der jeweiligen Institution.

Eltern sind grundsätzlich zu beteiligen, wenn es um Probleme der Entwicklung ihrer Kinder, um Diagnostik und Hilfeplanung geht. Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und solange unklar ist, ob der Missbrauch durch ein Familienmitglied geschieht, ist eine erste Fachkonferenz ohne die Eltern durchzuführen.² Die Gründe dafür sind bei der Gefährdungseinschätzung schriftlich festzuhalten (s. „Berlineinheitlicher 1. Checkbogen für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“).

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes. Das Kindeswohl hat Vorrang vor etwaigen Interessen von Eltern oder anderen Bezugspersonen und Institutionen. Dies schließt ein Abwägen im Konfliktfall mit ein. Deshalb sind von Beginn an und in jeder weiteren Phase Alternativen zu entwickeln und sorgfältig zu prüfen.

Verfahren

Da es sich bei der Abklärung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt um einen subjektiven Bewertungsprozess handelt, der neben eventuell fachlicher Unsicherheit auch persönliche Betroffenheit auslöst, sind nachfolgende Schritte³ umzusetzen, um zu verhindern, dass überstürzte und unkoordinierte Hilfemaßnahmen mehr schaden als nützen.

Alle Informationen über ein Missbrauchsgeschehen, die Entstehungsgeschichte des Verdachts bzw. der gesamten Aussageentstehung und der getroffenen sowie verworfenen Entscheidungen müssen sorgfältig dokumentiert werden. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich zu trennen.

² Bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung innerhalb der Familie können die Personensorgeberechtigten nicht ohne die Prüfung der Frage einbezogen werden, ob hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

³ vgl. Anlage 1: Flussdiagramm für RSD zur Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung durch (Verdacht eines) sexuellen Missbrauch(s)

Die Einschätzung sowie das Hilfe- und Schutzkonzept müssen im „Berlineinheitlichen 1. Checkbogen für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ schriftlich dokumentiert und von der Leitung der zuständigen Organisationseinheit schlussgezeichnet werden.

1. **Reflexion** der eigenen Wahrnehmung anhand einer „persönlichen Checkliste“ (s. Anlage 2). Die Checkliste dient dazu, persönliche Wahrnehmungen zu reflektieren.
2. **Kollegiale Beratung** und/oder Beratung mit der/dem Vorgesetzten
3. **Fachberatung** durch Einbeziehung einer weiteren Fachkraft / Fachberatungsstelle
4. **Fachkonferenz**

Die Fachkonferenz wird von der/dem zuständigen Mitarbeiter/in des RSD einberufen. Die Fachkonferenz soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte im Vorfeld des üblichen Hilfeplanverfahrens verbindliche Maßnahmen und Handlungsschritte entwickeln (vgl. Punkt 5). Dies ist erforderlich, da es beim Verdacht innerfamiliären Missbrauchs nicht möglich ist, die Eltern sofort mit den vorliegenden Verdachtsmomenten zu konfrontieren. Die ersten Schritte der Verdachtsklärung und Interventionsplanung müssen zunächst vielmehr im Rahmen einer Fachkonferenz ohne Wissen der Eltern stattfinden. Ziel ist es, Schutz und Perspektive für das Kind zügig zu klären und ein Hilfe- und Schutzkonzept (vgl. Punkt 6) im konkreten Fall zu erarbeiten.

Das Hilfe- und Schutzkonzept soll auf der Grundlage analog dem Verfahren des Berliner Kinderschutzbogens spezifiziert durch die Anlagen 3 bis 5 dieser Handlungsempfehlungen erstellt werden.

Sollte der Verdacht von sexueller Gewalt im Rahmen einer bereits laufenden Hilfe auftreten, ist es ebenfalls erforderlich, eine Fachkonferenz zur Einschätzung der Vermutung und des Gefährdungsrisikos einzuberufen.

4.1 **Teilnehmer/innen**

Beteiligte Fachkräfte, wie z.B. Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Beratungsstellen und der medizinischen Dienste unter Einbeziehung der Fachberatung (s. Punkt 3).

Im Interesse des betroffenen Kindes, seiner Vertrauensperson und des Beschuldigten muss mit der Weitergabe von Informationen angemessen umgegangen werden. Mit den Teilnehmern/innen wird eine ausdrückliche Vereinbarung über den Vertrauensschutz getroffen.

4.2 **Aufgaben**

- Benennung einer Gesprächsleitung, die nach Möglichkeit nicht unmittelbar am Fall beteiligt ist.
Aufgaben und Funktion der Gesprächsleitung:
 - o Moderation der Fachkonferenz
 - o Rollen und Vorgehensweisen werden geklärt unter Beachtung möglicher Interessenskollisionen
 - o Sicherstellen der Dokumentation (Ergebnisprotokoll) und der getroffenen Vereinbarungen und Aufträge
 - o Verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen werden getroffen

- Aufträge an einzelne Institutionen werden formuliert
- Die Dokumentation (Ergebnisprotokoll) ist von der fallverantwortlichen Fachkraft gegenzuzeichnen
- Das Protokoll wird an die Teilnehmenden der Fachkonferenz gegeben
- Problembeschreibung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Grundsätze wie Anonymität und Vertrauensschutz (insbesondere § 65 SGB VIII)
- Formulieren der Einschätzungen (Hypothesen) bezüglich sexueller Gewalt und Sammlung von Belegen (s. Anlage 3 und 4):
Hypothese: Sexuelle Gewalt hat nicht stattgefunden
Hypothese: Sexuelle Gewalt hat stattgefunden
- Fachliche Bewertung und Klärung der Hypothesen (vgl. Anlage 5)
- Entscheidung darüber, welche Hypothese verworfen oder bestätigt wird
- Falls der Verdacht weder bewiesen noch ausgeräumt werden kann, muss das weitere Vorgehen sorgfältig geplant werden
- Beratung, ob und welche Maßnahmen z. B. Jugendhilfeangebote, familiengerichtliche, strafrechtliche Maßnahmen erforderlich sind/werden

5. **Maßnahmen und Handlungsschritte**

Liegt ein begründeter, erhärteter oder erwiesener Verdacht, dass sexuelle Gewalt stattgefunden hat vor, werden folgende Maßnahmen und Handlungsschritte erforderlich:

Um eine Fortsetzung der sexuellen Gewalt zu verhindern, muss in der Regel die Trennung zwischen Opfer und mutmaßlichem/r Täter/in erfolgen (Inobhutnahme, Platzverweis, Heimunterbringung, Eingriff in das Sorgerecht / Umgangsrecht).

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen vor weiterer Gefährdung ist nur durch eine räumliche Trennung zwischen betroffenem Kind und der/dem derart konkret Verdächtigten zu gewährleisten. Erst danach erfolgt ein Konfrontationsgespräch mit dem/der Verdächtigten und im Regelfall zusammen mit dessen/deren Partner/in bzw. der Mutter des Kindes/Jugendlichen.

Im Gegensatz zur sonstigen Vorgehensweise, Eltern in alle Schritte und Entscheidungen mit einzubeziehen, werden bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung innerhalb der Familie beide Eltern erst dann mit dem Verdacht konfrontiert, wenn der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann.

5.1 **Strafanzeige**

Das Jugendamt ist verpflichtet, Mädchen und Jungen vor (Sexual)-Straftaten zu schützen. Es besteht jedoch keine grundsätzliche Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Wenn das Jugendamt sich nach Abwägen aller Güter zu einer Anzeige entschließt, wird die Strafverfolgungsbehörde durch die Amtsleitung des Jugendamtes eingeschaltet. Das Jugendamt unterbreitet in der Strafanzeige dabei lediglich einen Sachverhalt. Das Jugendamt hat zu prüfen, ob die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden dem Wohl des Kindes dient oder zumindest nicht entgegensteht, wenn z.B. aus Gründen des Schutzes

anderer Personen, wie z.B. minderjähriger Verwandter, eine Anzeige erwogen werden muss. Es ist im Einzelfall abzuwägen, welche Vor- und Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.

6. Hilfe- und Schutzkonzept

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigten Hilfen und/oder Schutzmaßnahmen sollen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Sie erfolgen verbindlich im Rahmen des Hilfe- und Schutzkonzeptes. In einem Ergebnisprotokoll werden alle Vereinbarungen festgehalten.

7. Auswertung

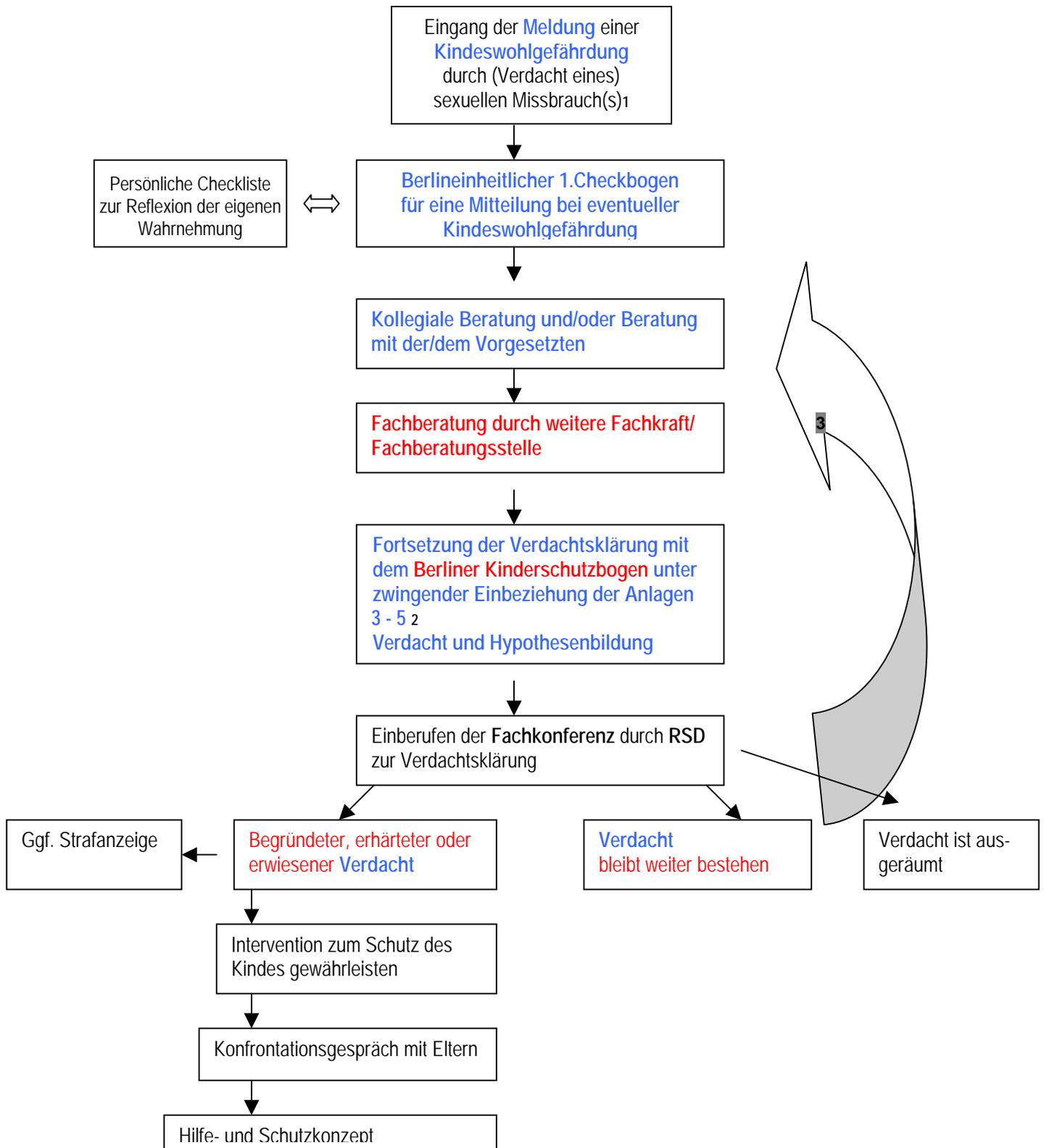
Nach Abschluss der gesamten Handlungsschritte ist für jeden Einzelfall eine fachliche Auswertung des Vorgehens, der einzelnen Handlungsschritte und des Ergebnisses vorzunehmen.

Veröffentlichung

Das Rundschreiben wird im Internetportal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx und www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/ sowie auf www.jugendnetz-berlin.de veröffentlicht.

Im Auftrag
Penkert

Flussdiagramm für RSD zur Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung durch (Verdacht eines) sexuellen Missbrauch(s)



1 Kind offenbart sich selbst / Dritte (Eltern, Verwandte etc.) wenden sich an das Jugendamt / Institutionen wenden sich an das Jugendamt / Anonyme Hinweise / Sozialarbeiter/in vermutet sexuellen Missbrauch durch wahrgenommene Symptomatik

2 Anlage 3: Kindbezogene Indikatoren und Ankerbeispiele im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, Anlage 4: Gefährdungsfaktoren / Risikofaktoren, Anlage 5: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

3 Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, so ist die Verdachtsklärung mit Hilfe der kollegialen Beratung und/oder Beratung mit der/dem Vorgesetzten, der Fachberatung und des Einsatzes des Berliner Kinderschutzbogens unter Hinzuziehung von ggf. neuen Gesichtspunkten in der Diagnostik fortzuführen.

Persönliche Checkliste¹ zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

<p>Persönliche Daten des betroffenen</p> <p>1. Mädchens oder Jungen <i>(Name, Alter, ...)</i></p>	
<p>2. Name der verdächtigten Person(en), soziales Umfeld.</p>	
<p>Wer hat mir welche Beobachtungen</p> <p>3. <i>(z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert)</i></p> <p>wann und wie mitgeteilt</p> <p><i>(z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?</i></p>	
<p>4. Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?</p>	
<p>5. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?</p> <p>Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?</p>	
<p>6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?</p>	
<p>7. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?</p>	
<p>8. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?</p>	
<p>9. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?</p>	
<p>10. Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen?</p>	

¹ **Nicht Bestandteil der Akte**

Quelle: Jugendamt Stuttgart 1998

Kindbezogene Indikatoren und Ankerbeispiele in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch (in Anlehnung an Franz Moggi. Folgen sexueller Gewalt. Aus: Körner & Lenz (2004): Sexueller Missbrauch. Hogrefe. S. 317 ff)

Mit Ausnahme einiger somatischer Folgen, bestimmter sexualisierter Verhaltensweisen und spezifischem Sexualwissen gibt es **keine Schlüsselsymptome** oder Symptomkomplexe, die bei sexuellem Missbrauch Beweiskraft haben! Wenn die unten aufgeführten Symptome bei Opfern sexuellen Missbrauch auch häufiger auftreten, so sind sie ohne sexuellen Missbrauch gleichfalls nicht selten. Die aufgeführten Indikatoren sind nur **Teilaspekte der stets vorzunehmenden Gesamtbewertung**.

Spezifische Indikatoren	(sehr schlecht) - 2	(schlecht) - 1	(ausreichend) + 1	(gut) + 2	Anmerkungen
somatische Folgen	Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, Verletzungen im genitalen, analen und oralen Bereich	unklare Infektionen im genitalen, analen, oralen Bereich	entfällt	Unversehrtheit und positives Körpergefühl	sofortige Diagnostik
gerichtsmedizinisch verwertbare Spuren	Spermaspuren an Körper oder Kleidung. DNS-Spuren, falls jeglicher Kontakt zum Kind geleugnet wird.	entfällt	entfällt	keine forensisch verwertbaren Spuren	sofort sichern
verbale Äußerungen	eindeutige verbale Äußerungen des Kindes, wer welche sexuellen Handlungen wann und wie vorgenommen hat.	Äußerungen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten		verneint Übergriffe entspannt und selbstbewusst	umgehend genaue Dokumentation
Sexualwissen	Sexualwissen und sexuelle Fragen, die auf Erleben sexueller Praktiken mit Erwachsenen hinweisen	altersunangemessenes Sexualwissen (woher?)	falsches, fehlendes Sexualwissen	altersangemessen informiert	(Studie von Volbert: Was wollen die Kinder wann wissen?)
unangemessenes Sexualverhalten	exzessive Neugier an Sexualität, exzessive sexuelle Aktivitäten, offenes Masturbieren oder über kindlichen Exhibitionismus hinausgehende Verhaltensweisen, stark sexualisiertes Verhalten im Sozialkontakt	Neugier und sexuelle Aktivitäten deutlich grenzüberschreitend	geringe Grenzüberschreitungen	altersangemessene, kindliche Neugier an sexuellen Themen und altersangemessenes Erproben	Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern. - Reinszenierungen traumatischer Erlebnisse im Alltag oder im Spiel sind möglich.
passiv-sexualisiertes Verhalten	- sich sexuell anbieten, hohe Gefahr (wieder) Opfer zu werden				
agressiv-sexualisiertes Verhalten	- sexuelle Übergriffe auf andere Kinder (auch mit Zwang), demonstrative Sexualhandlungen vor anderen			kann sich abgrenzen und hält anderen gegenüber Grenzen ein	
sexuell prostituierendes Verhalten	- sich für Geld, Geschenke etc. sexuell ausbeuten lassen				
Allgemeine Indikatoren	- 2	- 1	+ 1	+ 2	Anmerkungen
emotionale Reaktionen	Ängste, Phobien, posttraumatische Belastungsstörungen (PTSD), Depression, geringes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Suizidalität, Schuld- und Schamgefühle, Ärgerneigung, Feindseligkeit, selbstschädigendes Verhalten (z.B. auch durch substanzgebundenes Suchtverhalten), unerklärlich starke Stimmungsschwankungen und Wesensveränderungen	emotionale Auffälligkeiten und verringertes Selbstwertgefühl	keine besonderen emotionalen Auffälligkeiten	emotional stabil und gute Ressourcen, Bewusstsein des eigenen Wertes	
psychosomatische Beschwerden	Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Atembeschwerden, Schlafstörungen (Alpträume), Essstörungen , Einkoten (Enkopresis) und Einnässen (Enuresis)	geringe psychosomatische Beschwerden	fast nie psychosomatische Beschwerden	psychosomatisch ohne Beschwerden und belastbar	
Störungen interpersonaler Beziehungen	kein Vertrauen zu anderen Menschen, Geschlechtsspezifische Furcht oder Feindseligkeit (vor allem gegenüber Männern), Verschlechterung des Verhältnisses zur primären Bezugsperson, Ablehnung von Körperkontakt.	Misstrauen und unklare Ängste		vertrauen können. Keine spezielle Furcht oder Feindseligkeit, gutes Verhältnis zur primären Bezugsperson	
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	Weglaufen, Schulschwierigkeiten, Schwänzen, Rückzugsverhalten, Hyperaktivität, delinquentes Verhalten, aggressives Verhalten wie mutwilliges Zerstören von Eigentum, physische Angriffe (Gegenstände, bewaffnet)	temporär begrenzte Auffälligkeiten (hier wäre ein Verständnis der Ursache sehr wichtig)	keine gravierenden sozialen Auffälligkeiten	gute Ressourcen, um mit sozialen Situationen konstruktiv umzugehen	(Weitere Auffälligkeiten wären Überanpassung, oppositionelles Verhalten, Konzentrationsstörungen und Schwierigkeiten, Aufgaben zu beenden.)

Gefährdungsfaktoren / Risikofaktoren

im Bereich	Beschreibung
emotionale Bedürftigkeit	Gefühle, ungeliebt zu sein, wenig Zuwendung, Anerkennung Liebe und Wärme durch eine Bezugsperson zu bekommen
Selbstwertgefühl	geringes Selbstwertgefühl
Lebenssituation der primären Bezugsperson	defizitäre Lebenssituation der Mutter/ primären Bezugsperson (kann ihr Kind wegen eigener Probleme/ übermäßiger Abhängigkeit vom Partner/ schwierigem Verhältnis zum Kind etc. nicht schützen)
Beziehung der Eltern/Partner	massive Probleme in der Beziehung der Eltern / Partner
autoritäres Verhalten	autoritäres Verhalten des (Stief-)Vaters/ Täters, Verlangen von unbedingtem Gehorsam
Gewaltklima	allgemeines Gewaltklima in der Familie, dass zu grundsätzlicher Einschüchterung des Kindes führt
Sexualaufklärung	mangelhafte oder gänzlich fehlende Sexualaufklärung
vorheriger sexueller Missbrauch	vorheriger sexueller Missbrauch des Kindes, eines Geschwisters, einer Elternperson

Weitere mögliche Gefährdungsmomente

im Bereich	Beschreibung
Vernachlässigung	Kind ist sich selbst überlassen, fehlende Zuwendung
emotionale Bedürftigkeit	emotional sehr bedürftig - sucht Kontakt zu anderen Erwachsenen
Selbstakzeptanz / Selbstbild	negatives Selbstbild, Gefühl von Wertlosigkeit
Umgang mit Grenzen	diffuse Grenzen und häufige Grenzüberschreitungen auf vielen Ebenen
Entwicklung von Schamgefühl	wird nicht akzeptiert, Grenzüberschreitungen
Intimsphäre	in Toilette, Bad, Schlafräum, eigenem Zimmer ist nicht möglich oder nicht erlaubt
Achtung der Intimsphäre	grenzüberschreitendes Verhalten durch Elternpersonen
Sexualaufklärung	grenzüberschreitendes Verhalten oder gänzliche Tabuisierung und Gehemmtheit durch Elternpersonen
besondere Vulnerabilität (Verletzlichkeit) des Kindes	durch (frühere) Traumatisierung, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, psychische oder somatische Erkrankungen, Behinderung
besondere Vulnerabilität (Verletzlichkeit) der Personensorgeberechtigten	durch (frühere) Traumatisierung, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, sexuelle Gewalt, psychische oder somatische Erkrankungen, Behinderung,
Substanzmissbrauch	Drogen, Alkohol, Tabletten
soziales Verhalten	Opferrolle, kann Kind nicht schützen

Quelle: Finkelhor & Baron 1986, Brockhaus & Kolshorn 1993

Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	- die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen - verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes) - Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung - detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. - Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat. - Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat. - ggf. Strafanzeige